

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel (Abwassersatzung) vom 13. Juli 1995 wird nach Beschußfassung durch die Gemeindevorvertretung Bokel vom 13. Juli 1995 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt - Anschluß -

§ 1 Anschlußbeitrag

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage für die zentrale Schmutzwasserentsorgung einschließlich der Beseitigung des Oberflächen- und Niederschlagswassers einen Anschlußbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau

- a) von Zentralanlagen, bestehend aus den Klärteichen,
- b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Pumpwerken,
- c) von Straßenkanälen,
- d) von Grundstücksanschlußleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Abwasserleitung, Kontrollschacht).

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung oder ein Pumpwerk an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung oder ein Pumpwerk an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

A. Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche wie folgt in Ansatz gebracht:

a) bei eingeschossiger Bebauung	= 100 %
b) für jedes weitere Vollgeschoß	= 60 % für Gebäudefläche mehr

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Planes) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Fläche für Gemeinbedarf), 75 % der Grundstücksfläche;
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten zugeordnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2) gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
- d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden;
- e) soweit kein B-Plan besteht oder in dem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des B-Planes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,

- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Gemeinbedarfsfläche) wird ein Vollgeschoß angesetzt;
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(5) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, können bei der Ermittlung der Beitragshöhe für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke unberücksichtigt bleiben; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(6) Für bebaute Grundstücke, bei denen der nicht bebaute Teil des Grundstückes wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, kann eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche vorgenommen werden. Bei der Ermittlung der Begrenzung sollen die durchschnittliche Grundstücksgröße, die Bebauungstiefe und die bauliche Nutzung im Satzungsgebiet berücksichtigt werden; Grundstücke im Außenbereich bleiben dabei außer Ansatz. Im Heranziehungsbescheid ist die Grundstücksfläche, auf die sich der Beitrag bezieht, festzulegen.

(7) Ändern sich im Falle der Beitragsbemessung nach Abs. 5 oder 6 die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

Beiträge nach diesem Absatz sind unabhängig davon, ob noch ein Aufwand zu decken ist, zu erheben; sie sind zur Minderung der Gebührenbelastung aller an die Einrichtung Angeschlossenen zu verwenden.

(8) Werden Regelungen nach den Absätzen 5 und 6 getroffen, so kann die Heranziehung zu bereits früher entstandenen höheren Beiträgen eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 Abgabenordnung darstellen, soweit der früher entstandene Beitrag höher ist als der nach den Absätzen 5 und 6 ermittelte Beitrag. In diesen Fällen kann hinsichtlich des Differenzbetrages auf eine Erhebung von Zinsen verzichtet werden.

B. Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt

9,50 DM/qm.

§ 5 **Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Miteigentümer, mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen oder -inhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 - 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 6 **Vorauszahlung**

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80% des Anschlußbeitrages erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Ratenzahlung bewilligen. Der Beitrag ist ab Fälligkeit mit 6% jährlich gem. § 238 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) vom jeweiligen Restbetrag zu verzinsen. Anträge auf Ratenzahlung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu stellen.

II. Abschnitt

- Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse -

§ 8 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

III. Abschnitt - Benutzung -

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als
 - a) Grundgebühren und
 - b) Zusatzgebühren.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt monatlich

- a) **25,— DM je** selbständiger Wohneinheit
- b) **25,— DM je** Gewerbebetrieb bis zu 250 qm bebauter Gewerbefläche. Gewerbebetriebe mit über 250 qm bebauter Fläche haben für jeweils weitere angefangene 250 qm bebauter Fläche einen Zuschlag in Höhe von 25,— DM monatlich zu zahlen.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

(3) Als Wassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung und sonstigen Viehhaltern wird die Wassermenge um 18 cbm /Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 cbm / Jahr je Person zugrundegelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die am 30.06. jeden Jahres durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die am 30.06. jeden Jahres mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Die Gemeinde kann ersatzweise auch nach der angeschlossenen Personenzahl am Stichtag 30.06. jeden Jahres 45 cbm Abwasser / Jahr je Person berechnen. Mit Zustimmung der Gemeinde kann von der oder dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis des nicht der Abwasseranlage zugeführten Abwassers auch ein geeichter Zwischenzähler nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsunternehmens eingebaut werden.

(4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Läßt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen oder zum Nachweis der sonst zugeführten Wassermenge keinen Wassermesser einbauen, oder ist das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen privaten Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Es werden nach der angeschlossenen Personenzahl am Stichtag 30.06. jeden Jahres 45 cbm Abwasser / Jahr je Person berechnet. Für Abwasser aus gemischt und gewerblich genutzten Grundstücken werden zusätzlich je Beschäftigter oder Beschäftigten 20 cbm / Jahr berechnet.

Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser.

(6) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm 4,75 DM.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Abwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an einen Straßenkanal entfällt und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder der Eigentümer des Grundstückes oder wer Wohnungs- oder Teileigentümerin oder -eigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde oder des Amtes Hörnerkirchen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 13

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

(2) Die Gebühr nach § 9 Abs. 2 Buchstabe b) wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seither wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch diesen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis der neue Bescheid erteilt worden ist.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt ebenfalls für die Anrechnung von Schätzungen

IV. Abschnitt - Schlußbestimmungen -

§ 14 **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde bzw. dem Amt Hörnerkirchen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der oder die Abgabepflichtige dieses unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Hörnerkirchen dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dieses zu ermöglichen.

§ 15 **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des

gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bzw. dem Amt Hörnerkirchen bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde bzw. das Amt Hörnerkirchen zulässig. Die Gemeinde bzw. das Amt Hörnerkirchen darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Hörnerkirchen berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Hörnerkirchen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer entgegen § 12 Abs. 3 und § 14 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde bzw. des Amtes Hörnerkirchen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1995 in Kraft.

Der Bürgermeister

Bokel, den 14. Juli 1995

Johannes Pangel